

Allgemeine Bedingungen für die Ausstellungsversicherung (AVB Ausstellung 1988)

T 1108/02

- § 1 Umfang der Versicherung
- § 2 Ausschlüsse
- § 3 Dauer der Versicherung
- § 4 Gefahrumstände bei Vertragsabschluß und Gefahrerhöhung
- § 5 Versicherungswert
- § 6 Beitrag, Beginn des Versicherungsschutzes
- § 7 Ersatzleistung
- § 8 Unterversicherung
- § 9 Obliegenheiten vor dem Schadenfall
- § 10 Obliegenheiten nach dem Schadenfall
- § 11 Sachverständigenverfahren
- § 12 Zahlung der Entschädigung
- § 13 Besondere Verwirkungsründe
- § 14 Kündigung im Schadenfall
- § 15 Gerichtsstand
- § 16 Schlußbestimmung

§ 1 Umfang der Versicherung

1. Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen das Ausstellungsgut während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist.
2. Der Versicherer ersetzt Verlust oder Beschädigung des Ausstellungsguts als Folge einer versicherten Gefahr.
3. Ersetzt werden ferner
 - a) bei Transporten auf Binnengewässern der Beitrag, den der Versicherungsnehmer zur Großen Haverei nach gesetzmäßig oder nach den Rheinregeln Antwerpen-Rotterdam aufgemachter und von der zuständigen Dispaheprüfungsstelle anerkannter Dispahe zu leisten hat, sofern durch die Haverei-Maßregeln ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte;
 - b) Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß § 63 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und die Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte;
 - c) Aufwendungen des Versicherungsnehmers für das Aufräumen der Schadenstätte und das Abfahren des Schutts zur nächsten Ablagerungsstätte (Aufräumungskosten) bis zur Höhe von 1 v. H. der Versicherungssumme, soweit sie nicht von einer Pflicht- oder Monopolanstalt ersetzt werden.
4. Die Versicherung bezieht sich nicht auf Seetransporte.

§ 2 Ausschlüsse

1. Ausgeschlossen sind die Gefahren
 - a) des Kriegs, Bürgerkriegs oder kriegsähnlichen Ereignisses und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
 - b) von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politischen Gewalthandlungen, Aufruhr und sonstigen inneren Unruhen;
 - c) der Kernenergie*);

- d) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- e) der Witterung (z. B. Wind, Sturm, Regen, Schnee und Hagel) - nicht jedoch des Blitzschlags - bei dem in Zelten oder unter freiem Himmel ausgestellten Ausstellungsgut;
- f) des Abhandenkommens, und zwar auch des Diebstahls
 - aa) wertvoller Gegenstände kleineren Formats (z. B. Schmucksachen, Ferngläser, Fotoapparate, Kunstgegenstände) während der Ausstellung, ausgenommen bei Aufbewahrung in verschlossenen Glasvitrinen oder Schaukästen;
 - bb) der während der Ausstellung zum Verbrauch bestimmten Güter (z. B. Werbeprospekte, Kataloge, Lebens- und Genußmittel);
- g) des Diebstahls, der Veruntreuung oder Unterschlagung durch Angestellte des Versicherungsnehmers oder Versicherten.

Als Angestellte in diesem Sinne gelten nicht Personen, die lediglich für die Dauer der Ausstellung beschäftigt werden, vorausgesetzt, daß sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt sind.

2. Ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch
 - a) inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit des Ausstellungsguts, Politurrisse, Leimlösungen, Rost oder Oxydation, Röhren- und Fadenbruch, Schwund, Geruchsannahme sowie Ungeziefer, Ratten oder Mäuse;
 - b) Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung;
 - c) gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
 - d) die Nichteinhaltung von Lieferfristen, Verzögerungen der Reise, Herstellung, Bearbeitung oder dergleichen;
 - e) die Bearbeitung, Montage, Demontage, Benutzung oder Vorführung selbst. Hierunter fallen auch Schäden, die das Ausstellungsgut durch ein Feuer erleidet, dem es seiner Bestimmung gemäß ausgesetzt ist.
3. Ist der Beweis für das Vorliegen einer der in Nr. 1 und 2 genannten Gefahren oder Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluß der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß der Schaden auf eine dieser Gefahren oder Ursachen zurückzuführen ist.
4. Ausgeschlossen sind ferner mittelbare Schäden aller Art.

§ 3 Dauer der Versicherung

1. Der Versicherungsschutz beginnt, sobald das Ausstellungsgut am Absendungsort zwecks Beförderung zur Ausstellung von der Stelle, an der es bisher aufbewahrt wurde, entfernt wird.
2. Der Versicherungsschutz endet, sobald das Ausstellungsgut nach Beendigung der Ausstellung am Absendungsort an die Stelle gebracht ist, die der Versicherungsnehmer oder Versicherte bestimmt hat.
3. Lagerungen oder Aufenthalte vor oder nach der Ausstellung, die der Versicherungsnehmer nicht veranlaßt hat, sind - unbeschadet der Regelung des § 4 - bis zur Dauer von insgesamt 30 Tagen eingeschlossen.

*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

§ 4 Gefahrumstände bei Vertragsschluß und Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Vertragsschluß alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer schriftlich anzuzeigen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein.

2. Nach Antragstellung darf die Gefahr ohne Einwilligung des Versicherers in den folgenden Fällen erhöht werden:

- a) Ausdehnung der vom Versicherungsnehmer nicht veranlaßten Lagerungen und Aufenthalte vor oder nach der Ausstellung über insgesamt 30 Tage hinaus;
- b) Lagerungen oder Aufenthalte, die vom Versicherungsnehmer veranlaßt werden;
- c) Verlängerung der Ausstellung.

Dem Versicherer gebührt für diese Gefahrerhöhung eine zu vereinbarende Beitragszulage.

3. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer eine Gefahrerhöhung gemäß Nr. 2 unverzüglich anzuzeigen. Zeigt der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung nicht an, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung der Obliegenheit beruht nicht auf Verschulden des Versicherungsnehmers.

4. Erhöht der Versicherungsnehmer nach Antragstellung in anderen Fällen die Gefahr, so gelten die §§ 23 ff. VVG.

§ 5 Versicherungswert

1. Als Versicherungswert gilt der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den das Ausstellungsgut am Absendungsort zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung hat.

2. a) Gemeiner Handelswert ist der Marktwert abzüglich ersparter Kosten. Marktwert ist der Durchschnittspreis des Ausstellungsguts am jeweils relevanten Markt, relevanter Markt ist gemäß den Umständen der Absatz- oder der Beschaffungsmarkt.

b) Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis des Ausstellungsguts abzüglich ersparter Kosten.

§ 6 Beitrag, Beginn des Versicherungsschutzes

1. Der Beitrag ist im voraus zu entrichten.

2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem in § 3 Nr. 1 festgesetzten Zeitpunkt. Wird der Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, dann aber ohne Verzug bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz schon in dem in § 3 Nr. 1 festgesetzten Zeitpunkt.

§ 7 Ersatzleistung

1. Es werden ersetzt

a) bei Verlust des Ausstellungsguts der Versicherungswert;
b) bei Beschädigung des Ausstellungsguts die Reparaturkosten z. Zt. des Eintritts des Versicherungsfalls, jedoch nur bis zur Höhe des Versicherungswerts. Restwerte werden angerechnet.

2. Wertminderungen werden nur ersetzt, wenn das Ausstellungsgut durch die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht mehr in seinen früheren Gebrauchszustand versetzt werden kann.

§ 8 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so verringern sich die zu

zahlenden Beträge im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

§ 9 Obliegenheiten vor dem Schadenfall

1. Dem Versicherer ist auf Verlangen ein Verzeichnis des Ausstellungsguts mit Wertangabe einzureichen.

2. Bei Versicherung durch die Ausstellungsleitung hat diese von jedem einzelnen Aussteller auf Verlangen des Versicherers vor Beginn der Ausstellung ein genaues Verzeichnis der ausgestellten Gegenstände mit Wertangabe anzufordern, es sei denn, es liegt von dem Aussteller vor Absendung des Ausstellungsguts eine schriftliche Erklärung vor, daß er von dieser Versicherung keinen Gebrauch machen will. Die Verzeichnisse sind dem Versicherer spätestens am Tag des Ausstellungsbeginns einzureichen.

3. Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Beförderungsbestimmungen und Deklarationsvorschriften sowie die Vorschriften des Beförderungsunternehmens sind einzuhalten.

4. Das Ausstellungsgut ist bis zum Ablauf des von der Ausstellungsleitung hierfür festgesetzten Termins vom Ausstellungsgelände zu entfernen.

5. Gesetzliche, behördliche und vereinbarte Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.

6. Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß § 6 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Abweichend von § 6 Abs. 1 S. 3 VVG bleibt der Versicherer auch dann leistungsfrei, wenn er von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

Werden die Einzelwerte der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Deklarationsvorschriften überschritten, so ersetzt der Versicherer maximal den Betrag, bis zu dem die gewählte Versandart statthaft gewesen wäre.

7. Der Versicherte muß Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers gegen sich gelten lassen.

§ 10 Obliegenheiten nach dem Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat

a) unverzüglich nach Beendigung der Transporte zu prüfen, ob ein Schaden eingetreten ist;

b) für die Minderung eines entstandenen Schadens und die Abwendung weiteren Schadens zu sorgen;

c) bei Schäden im Ausland unverzüglich den zuständigen Havariekommissar hinzuzuziehen;

d) den Zustand der Sendung und ihrer Verpackung bis zum Eintreffen des Havariekommissars nicht zu verändern;

e) Transportunternehmen oder Lagerhalter

aa) zu gemeinsamer Schadenbesichtigung aufzufordern;

bb) um eine Bescheinigung des Schadens zu ersuchen;

cc) schriftlich haftbar zu machen und zwar

- bei äußerlich erkennbaren Schäden vor Abnahme des Ausstellungsguts;

- bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens innerhalb der Reklamationsfristen des betreffenden Beförderungsunternehmens;

f) schon bei Verdacht eines Schadens keine reine Empfangsquittung zu geben, es sei denn, unter schriftlichem Protest;

g) Ersatzansprüche gegen Dritte sicherzustellen, insbesondere Reklamationsfristen festzustellen und einzu-

halten. Die Reklamationsfristen betragen bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden, beginnend mit der Abnahme,

- aa) bei der Post 24 Stunden;
- bb) bei Lagerhalten und Spediteuren 4 Tage;
- cc) bei allen übrigen Transportunternehmen 7 Tage;

h) dem Versicherer, während der Ausstellung auch der Ausstellungsleitung, den Versicherungsfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen, ein Einzelwertverzeichnis einzureichen und ihm zum Schadennachweis folgende Belege zu beschaffen:

für Transportschäden

- aa) Beförderungspapiere (Originalfrachtbrief, Ladeschein und dergleichen);
- bb) schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer;
- cc) Bescheinigung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich das Gut bei Eintritt des Versicherungsfalls befunden hat, nämlich
 - bei Eisenbahntransporten die bahnamtliche Bescheinigung;
 - bei Posttransporten die postamtliche Bescheinigung;
 - bei Transporten mit Kraftfahrzeugen oder Boten ein Bericht des Fahrzeugführers oder Boten mit einer Stellungnahme des Unternehmers;
 - bei Transporten mit Luftfahrzeugen eine Bescheinigung des Luftverkehrsunternehmers;
 - bei Lagerungen ein Bericht des Lagerhalters;
- dd) Wertnachweis (z. B. Originalrechnung), sofern vorhanden;
- ee) Berechnung des Gesamtschadens;

für Ausstellungsschäden

- ff) Tatbestandsaufnahme durch die Ausstellungsleitung;
 - gg) Wertnachweis (z. B. Originalrechnung), sofern vorhanden;
 - hh) Berechnung des Gesamtschadens;
- i) der zuständigen Polizeidienststelle Brand-, Explosions-, Diebstahl- und Beraubungsschäden anzuzeigen und über abhanden gekommene Ausstellungsgüter eine Aufstellung einzureichen. § 10 Nr. 1 h) bleibt unberührt.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß §§ 6 Abs. 3, 62 Abs. 2 VVG leistungsfrei sein.

Wurden bestimmte abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

3. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen und wenn außerdem dem Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

4. Der Versicherte muß Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers gegen sich gelten lassen.

§ 11 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbaren, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Gericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Gericht ernannt.

c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

- a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert gemäß § 5;
- b) bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß § 7 Nr. 1 b) und Nr. 2;
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) Aufwendungen gemäß § 1 Nr. 3.

4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß §§ 1, 5 und 7 die Entschädigung.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 10 nicht berührt.

§ 12 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr.

Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

3. Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Versicherten verzögert wurde.

4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) gegen den Versicherungsnehmer oder Versicherten aus Anlaß des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.

5. Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das beschädigte Ausstellungsgut gegen Erstattung des Versicherungswerts zu übernehmen.

6. Ein Verkauf beschädigter Teile des Ausstellungsguts vor Zahlung der Entschädigung ist ohne Einwilligung des Versicherers nicht gestattet.

§ 13 Besondere Verwirklichungsgründe

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei oder macht er sich bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 14 Kündigung im Schadenfall

1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, daß seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß der laufenden Versicherungsperiode.

2. Unbeschadet der Regelung in Nr. 1 bleibt die für eine Ausstellung bestehende Versicherung, die vor Wirksamwerden der Kündigung bereits begonnen hat, bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, der gemäß § 3 Nr. 2 für das Ende des Versicherungsschutzes maßgeblich ist. Dies gilt nur, sofern die restliche Dauer der Versicherung weniger als drei Monate betragen soll.

3. Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil des Beitrags zu vergüten.

§ 15 Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis mit einem Versicherungsnehmer oder Versicherten mit Wohn- oder Geschäftssitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist Gerichtsstand der Sitz des Versicherers. Für diesen Fall wird im übrigen die Geltung des deutschen Rechts vereinbart.

§ 16 Schlußbestimmung

1. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen oder durch besondere Vereinbarungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Ein Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) ist auf den Seiten 6 und 7 abgedruckt.

Beförderungsbestimmungen und Deklarationsvorschriften für Ausstellungsgüter (§ 9 Nr. 3 der AVB Ausstellung 1988)

A Beförderungsbestimmungen

1. Für sämtliche Ausstellungsgüter

1.1 Eignung des Fahrzeugs

1.1.1 Es sind nur Fahrzeuge zu benutzen, die die für die Aufnahme und Beförderung der betreffenden Güter erforderliche Eignung besitzen, worüber der Nachweis auf Verlangen des Versicherers vom Versicherungsnehmer zu führen ist.

1.1.2 Dieser Nachweis gilt für Schiffe auf Binnengewässern ohne weiteres als erbracht, wenn das Fahrzeug vom Germanischen Lloyd, von der "Internationalen Vereinigung des Rheinschiffsregisters" oder einem anderen anerkannten Klassifikationsregister als geeignet bezeichnet worden ist.

1.2 Eisenbahntransporte

1.2.1 Inlandverkehr

Im Inlandverkehr sind die jeweils gültigen Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung sowie des deutschen Eisenbahn-Gütertarifs nebst Nachträgen einzuhalten; insbesondere ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, daß bei Gegenständen, die von der Eisenbahn nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen sind, die bahnseitigen Vorschriften erfüllt werden.

1.2.2 Auslandverkehr

Im Auslandverkehr sind die Vorschriften des Übereinkommens über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) zu beachten. Bei Eisenbahntransporten innerhalb der außerdeutschen Länder sind die einschlägigen Vorschriften dieser Länder zu befolgen.

1.3 Kraftwagentransporte

Bei gewerblichen Kraftwagentransporten sind die jeweils gültigen nationalen Vorschriften zu beachten, insbesondere für die Bundesrepublik Deutschland die Kraftverkehrsordnung für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (KVO) sowie die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den gewerblichen Güternahverkehr (AGNB), im Ausland das Obereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

2. Sonderregelung für den Versand von Kunstgegenständen und sonstigen hochwertigen Gegenständen

2.1 Eisenbahntransporte

Die Beförderung ist nur in gedeckelt gebauten, nicht offenen Wagen zulässig, es sei denn, daß die Größe der Versandstücke die Beförderung in offenen Wagen erforderlich macht. In diesem Fall müssen die Wagen mit entsprechend großen, sorgfältig befestigten und verschnürten wasserdichten Planen bedeckt werden.

2.2 Kraftwagentransporte

Die Bestimmung der Ziffer 2.1 findet entsprechende Anwendung.

2.3 Schiffstransporte

Bei Schiffstransporten ist die Beförderung im besonderen Gewahrsam der Schiffsführung zu verlangen.

2.4 Begleittransporte

2.4.1 Die mit der Ausführung und Begleitung betrauten Personen müssen im Alter von mehr als 18 und weniger als 65 Jahren und im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Kräfte sein.

2.4.2 Bei einem Versicherungswert von mehr als 1 000 000 DM sind die Gegenstände mit zwei Begleitern zu befördern. Die Begleiter müssen die Gegenstände unter ständiger Aufsicht bei sich behalten.

2.4.3.1 Bei der Beförderung in Kraftfahrzeugen muß außer dem Fahrer eine weitere Person an dem Transport teilnehmen und mindestens eine der Begleitpersonen (Fahrer oder Mitfahrer) den Transport ständig bewachen.

2.4.3.2 Bei einem Versicherungswert von mehr als 1 000 000 DM gilt Ziffer 2.4.3.1 mit der Maßgabe, daß außer dem Fahrer zwei Personen vorhanden sein müssen und daß mindestens zwei der Begleitpersonen den Transport ständig bewachen.

2.4.3.3 Wird das Kraftfahrzeug außerhalb des Wohnorts des Versicherungsnehmers in einer durch Sicherheitsschloß abgeschlossenen, voll ummauerten Einzelgarage abgestellt, so entfällt das Erfordernis der Bewachung nach den beiden vorstehenden Absätzen, wenn der Wert 250 000 DM insgesamt nicht übersteigt.

B Deklarationsvorschriften

1. Allgemeine Versandbestimmungen für Postsendungen für sämtliche Ausstellungsgüter

1.1 Im Inlandverkehr

1.1.1 Postgut kann bis zu einem Einzelwert von 2 000 DM versandt werden.

1.1.2 Gewöhnliche Postpakete und selbstgebuchte Postpakete - jeweils mit fortlaufender Einlieferungsnummer - können bis zu einem Einzelwert von 5 000 DM versandt werden.

1.1.3 Postpakete mit einem Einzelwert über 5 000 DM sind als Wertpakete unter Angabe von 10% ihres Werts, mindestens 1 000 DM, zu versenden.

1.2 Im Auslandverkehr

1.2.1 Postpakete mit einem Einzelwert bis zu 2 000 DM können als gewöhnliche Pakete versandt werden.

1.2.2 Postpakete mit einem Einzelwert über 2 000 DM sind wie folgt zu versenden:

1.2.2.1 Nach Ländern, für die gemäß der "Gebührentafel für Postpakete nach dem Ausland" der Wertpaketversand zugelassen ist, als Wertpakete unter Angabe von 10% des Werts, mindestens 600 DM;

1.2.2.2 Nach Ländern, die keine Wertpakete zulassen, ist von der hierfür von der Deutschen Bundespost eingeführten "stillen Versicherung" mit dem Höchstbetrag von 1 000 DM pro Poststück Gebrauch zu machen.

1.3 Im Inland- und Auslandverkehr

1.3.1 Eine Versiegelung von Wertpaketen hat dann zu erfolgen, wenn sie nach den Bestimmungen der Post vorgeschrieben ist.

1.3.2 Der bei der Post deklarierte Betrag darf von der Versicherungssumme nicht abgezogen werden.

1.3.3 Postsendungen dürfen nicht als Briefe oder Päckchen versandt werden.

2. Sonderregelung für den Versand von Kunstgegenständen und sonstigen hochwertigen Gegenständen

2.1 Eisenbahntransporte

2.1.1 Sendungen im Wert bis 5 000 DM können als Frachtgut aufgegeben werden.

2.1.2 Sendungen über 5 000 DM sind als Expreßgut aufzugeben und dürfen nicht bahnlagernd gestellt werden. Gegenstände aus Glas, Porzellan, Gips, Ton, Zement, Stein- und Guß sowie Keramiken, Mosaiken und andere leicht zerbrechliche Gegenstände sind jedoch als Frachtgut zu versenden.

2.1.3 Bei einem Wert der Sendung bis zum Betrag von 10 000 DM können die versicherten Gegenstände auch als aufgegebenes Reisegepäck versandt werden.

2.1.4 Die versicherten Gegenstände müssen in der Spalte "Inhalt" des Frachtbriefs bzw. in der betreffenden Spalte der Expreßgutkarte ihrer Art nach genau bezeichnet werden. Besonders der Sammelbegriff "Kunstgegenstände" ist zu vermeiden. Bei allen Beförderungsarten ist die Stückzahl der zum Versand gebrachten Gegenstände pro Sendung anzugeben.

2.2 Kraftwagentransporte

Die Bestimmung der Ziffer 2.1.4 findet entsprechende Anwendung.

2.3 Lufttransporte

2.3.1 Bei Lufttransporten sind die versicherten Gegenstände im Frachtbrief ihrer Art nach genau zu bezeichnen und mit mindestens 1 000 US-Dollar je kg Bruttogewicht zu deklarieren.

2.3.2 Bei temperatur- und druckempfindlichen Gegenständen, insbesondere bei Gemälden, ist deutlich im Frachtbrief und auf der Verpackung auf deren Schadenanfälligkeit hinzuweisen.

2.3.3 Die Wertdeklaration entfällt,

- wenn entweder der Versicherungswert niedriger ist als 1 000 US-Dollar je kg Bruttogewicht
- oder wenn die versicherten Gegenstände auf dem Flughafengelände bis zur Einladung in das Flugzeug und ab Ausladung aus dem Flugzeug durchgehend von Beauftragten begleitet werden.

Werden die Einzelwerte gemäß 1. und 2. überschritten, so ersetzt der Versicherer maximal den Betrag, bis zu dem die gewählte Versandart statthaft gewesen wäre.

Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (VVG) (RGBl. 1. S. 263)

Obliegenheiten

§ 6 1. Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

2. Ist eine Obliegenheit verletzt, die von dem Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrerhöhung dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung gehabt hat.

3. Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

4. Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsschluß

§ 16 1. Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

2. Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstands unterblieben, so kann der Versicherer von dem Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstands deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstands arglistig entzogen hat.

3. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.

§ 17 1. Der Versicherer kann von dem Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

2. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18 Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände anhand schriftlicher von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstands, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Fall arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19 Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstands ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20 1. Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

2. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer. Im Fall des Rücktritts sind, soweit dieses Gesetz nicht in Ansehung der Prämie ein anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfangs an zu verzinsen.

§ 21 Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

Gefahrerhöhung

§ 23 1. Nach dem Abschluß des Vertrags darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

2. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24 1. Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so braucht dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen.

2. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25 1. Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

2. Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als

einen Monat nach dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, eintritt, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

3. Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist, oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26 Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 finden keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für welches der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

§ 27 1. Tritt nach dem Abschluß des Vertrags eine Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Die Vorschriften des § 24 Abs. 2 finden Anwendung.

2. Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 28 1. Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

2. Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist, oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29 Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Gefahrerhöhung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll.

§ 29a Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrags eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrags nicht bekannt war.

§ 30 1. Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Titels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, in Ansehung eines Teils der Gegenstände oder Personen vor, auf welche sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktritts oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde.

2. Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktritts oder der Kündigung in Ansehung eines Teils der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis in Ansehung des übrigen Teils zu kündigen; die Kündigung kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode geschehen, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

3. Liegen in Ansehung eines Teils der Gegenstände oder Personen, auf welche sich die Versicherung bezieht, die Voraussetzungen vor, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Gefahrerhöhung von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so findet auf die Befreiung die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Taxe

§ 57 Der Versicherungswert kann durch Vereinbarung auf einen bestimmten Betrag (Taxe) festgesetzt werden. Die Taxe gilt auch als der Wert, den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls hat, es sei denn, daß sie den wirklichen Versicherungswert in diesem Zeitpunkt erheblich übersteigt. Ist die Versicherungssumme niedriger als die Taxe, so haftet der Versicherer, auch wenn die Taxe erheblich übersetzt ist, für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zur Taxe.

Rettungspflicht

§ 62 1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei dem Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und sind von ihnen entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu handeln.

2. Hat der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

Aufwendungen für Schadenabwendung und -minderung

§ 63 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß § 62 macht, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, dem Versicherer zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat Aufwendungen, die in Gemäßheit der von ihm gegebenen Weisungen gemacht worden sind, auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Er hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur nach dem in den §§ 56, 57 bezeichneten Verhältnis zu ersetzen.